



Jülich, Aldenhoven, Inden, Linnich, Niederzier, Titz www.s-a-m-t.de

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen

im gesamten Kreis Düren

(Katzenschutzverordnung v. 15.07.2019)



Unerwünschte Katzen/Katzenkinder werden

ausgesetzt,
erschlagen,
ertränkt,
miss handelt



wie Wegwerfware
behandelt und landen
auf dem Müll



verenden durch
Parasitenbefall
oder Katzenschnupfen



die Zahl der
Strassenkatzen/Kolonien
wächst



Es ist strafbar, gesunde Katzen jeglichen Alters zu töten oder auszusetzen, nur weil sie unerwünscht sind. Dabei handelt es sich um eine Straftat gemäß Tierschutzgesetz und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bzw. einer Geldstrafe bis zu 25.000 Euro geahndet werden!

Auszug aus der Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Düren:

§ 1 Geltungsbereich (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Kreisgebiets zurückzuführen sind. (2) Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet des Kreises Düren.

§ 3 Kennzeichnung und Registrierung (1) Die Haltungsperson hat die Freigängerkatze eindeutig und dauerhaft mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen und registrieren zu lassen.

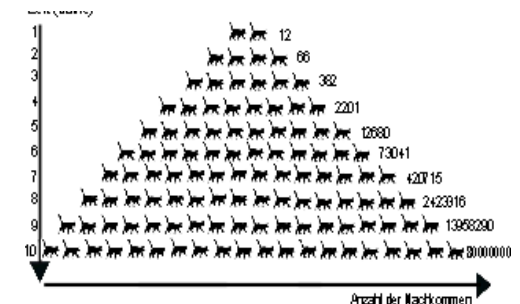
§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen (1) Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die innerhalb des Gebietes des Kreises Düren gehalten werden, keinen unkontrollierten freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat die Haltungsperson die Katze fortpflanzungsunfähig machen zu lassen. (2) Auf Antrag kann das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Düren Ausnahmen von Absatz 1 für Zucht- und/oder Rassekatzen genehmigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten 2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Die vollständige Verordnung ist nachzulesen unter:
www.kreis-dueren.de/service/bm/2019/Katzenverordnung.pdf

Katzenleid

Bis zu 3 x im Jahr können Katzen etwa 3 - 6 Jungtiere werfen. So steigt die Katzenpopulation rapide an. Nach 10 Jahren können aus einer Katze über 80 Millionen Nachkommen entstehen!!!



Die Kastration

Das Gerücht, eine Katze könne erst kastriert werden, nachdem sie einmal geworfen hat, hält sich leider hartnäckig!

Diese Behauptung entbehrt jedoch jeglicher Grundlage. Um konsequent Nachwuchs zu verhindern, sollten die Tiere bereits vor Beginn der Geschlechtsreife kastriert werden (das ist rasse- und geschlechtsabhängig).

Umgangssprachlich hat es sich eingebürgert, beim Kater vom „kastrieren“ und bei der Katze vom „sterilisieren“ zu sprechen. Tatsächlich wird bei beiden Geschlechtern vorzugsweise eine Kastration durchgeführt. Auch weibliche Katzen werden kastriert und nicht sterilisiert!

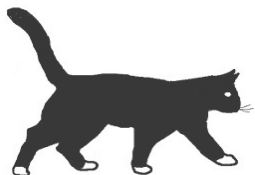
Dabei werden beim Kater die Hoden und bei der Katze die Eierstöcke und ein Teil der Gebärmutter entfernt. Bei der Sterilisation hingegen werden die Ei- bzw. Samenleiter unterbunden, wobei der Geschlechtstrieb dann erhalten bleibt und die Katze auch weiterhin rollig wird! Üblicherweise wird die Sterilisation bei Katzen nicht angewandt.

Die Kastration erfolgt ausschließlich unter Vollnarkose. Diese Operation stellt für die Tierärzte einen Routineeingriff dar.

Bei dieser Gelegenheit sollte die Katze auch eine Tätowierung in die Ohren oder einen Chip eingesetzt bekommen, um sie registrieren zu lassen z.B. bei Tasso.

<http://www.tasso.net> oder <http://www.findefix.com>

Manche verirrte Katze konnte dadurch ihrem Besitzer zurückgegeben werden.



Vorteile der Kastration von Kater und Katze

- Kein Zuwachs ungewollter Katzenkinder, für die man kein Zuhause mehr findet
- Deutlich geringeres Risiko der Infektionen mit FeLV (Leukose) oder FIV (Katzenaids) durch Wegfall von Paarungsbissen und Katerkämpfen
- Dauerrolligkeit wird verhindert und die damit verbundene Entstehung von Krankheiten sowie die akustische Belästigung des Menschen (Katzensang)
- Keine stark riechenden Markierungen mehr
- Geringes Bedürfnis zu streunen, kleinere Reviere und damit geringeres Unfallrisiko
- Der beständige Zuwachs an neuen freilebenden Katzen wird gestoppt
- Kaum Risiko hormoneller Erkrankungen wie Zysten, Gesäugertumore oder Gebärmutterentzündungen bei der weiblichen Katze sowie Prostatakrebs beim Kater
- Höhere Lebenserwartung der Hauskatze

Fazit:

Freilaufende Katzen nicht zu kastrieren ist unverantwortlich und verstößt gegen die Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Düren v. 15.07.2019

Haben Sie noch Fragen?

Tierschutzberater von **SAMT e.V.** stehen Ihnen zur Verfügung und informieren Sie gerne.

Telefon: (02461) 342209

(0157) 76810046

E-Mail: irene.launer-hill@gmx.de

(Bei Tierhaltern mit geringem Einkommen in Höhe des Sozialhilfesatzes ist eine finanzielle Unterstützung nach Absprache und Überprüfung möglich).



Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.s-a-m-t.de zu den Themen:

- Tiere suchen ein Zuhause
- Katzenschutzverordnung
- Tierisch sozialer Tisch (Futterausgabe für Bedürftige)
- Mitgliedsflyer
- ...und vieles mehr

Spendenkonto von „SAMT e. V. Jülich“

(IBAN) DE 39 3955 0110 1200 1023 23 bei der Sparkasse Düren (BIC) SDUEDE33XXX
(Eine Spendenquittung wird auf Wunsch ab 100,00 € ausgestellt)